

Stadt Bärnau

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Hammerweiher“ (Erlebnispark Geschichte) mit integriertem Grünordnungsplan - 3. Änderung (Sondergebiet)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bärnau hat mit Beschluss vom 10.02.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“ (Erlebnispark Geschichte) mit integrierter Grünordnung für das Gebiet im Westen des Geschichtsparks, in der Fassung vom 10.02.2022, als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderung umfassen die Grundstücke Flst.-Nrn. 833/2 (Sanitäranlage), 891, 892, 833/1 (Kräuterwerk und Zeltplatz), 820, 825 und 831/1 (Wohnmobilstellplatz), alle Gemarkung Bärnau und ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hammerweiher“ (Erlebnispark Geschichte) wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht auf Dauer im Rathaus der Stadt Bärnau (Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon: +49 9635 92 03-11 oder E-Mail: wolfgang.kaiser@baernau.de). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich:	
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung steht ab dem Tag der Bekanntmachung weiterhin auch im Internet unter der URL www.baernau.de in der Rubrik Wirtschaft und Bau - Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

